
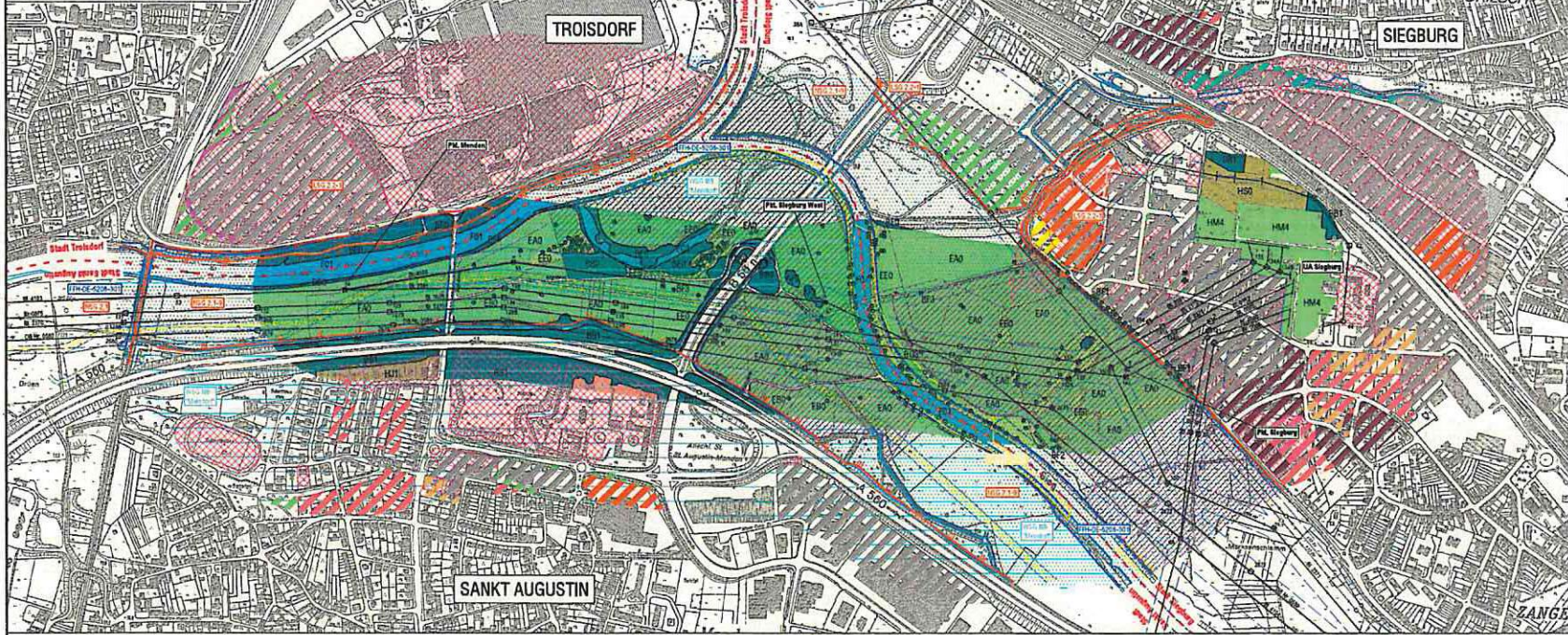


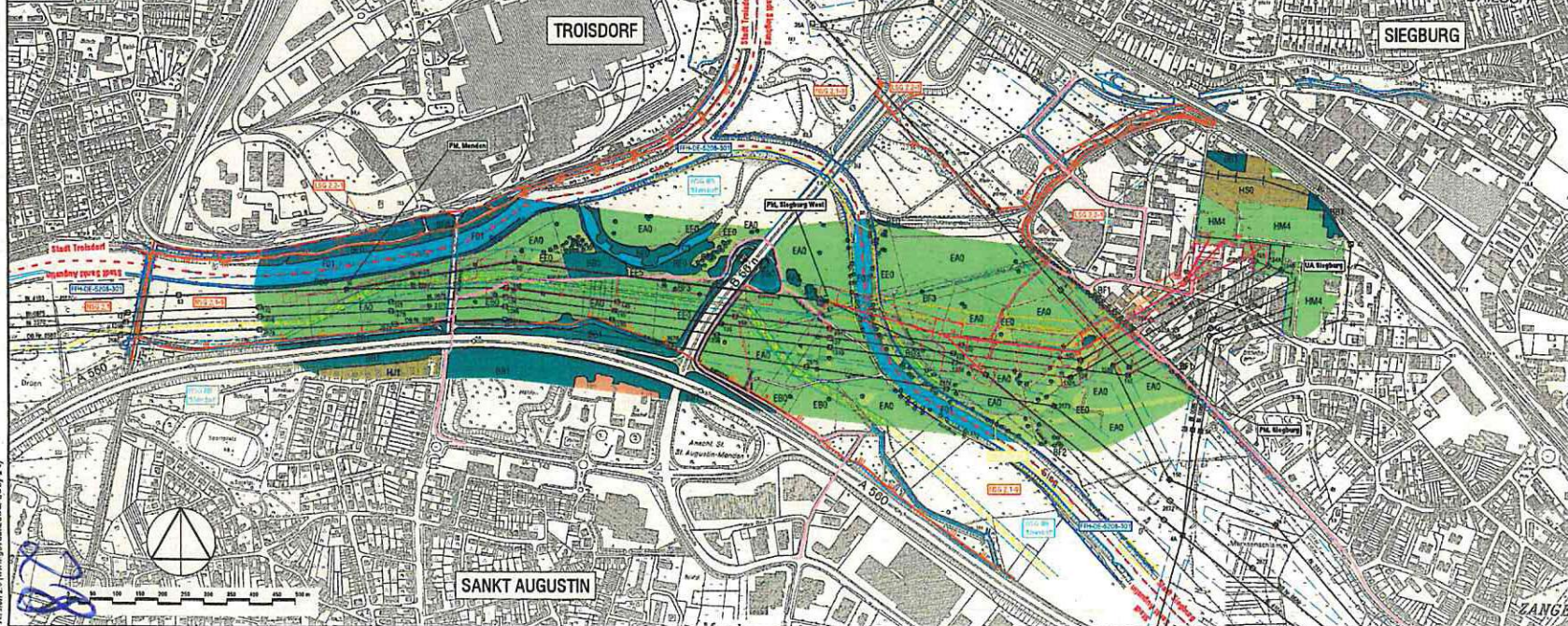
PROJEKT Umbau der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Sechtem – Siegburg, Bl. 4103 und der 110-/380-kV-Höchst- spannungsfreileitung Siegburg – Dauersberg, Bl. 4104			
AUFTRAGGEBER 			
PLANER  LANDSCHAFT I <small>BÜRO FÜR LÄNDLICHE PLANUNG GMBH LANDSCHAFTSARCHITEKTEN ARCHIT BACHSTRASSE 22 • 50816 AACHEN TEL. (0241) 53 10 87 • FAX (0241) 50 99 95</small>			
PLANART Umweltstudie Übersichtsplan			
DATUM	NAM	ÄNDERUNG	PAUSIEN
			1 : 25.000
			REVISIONEN
			AU-NR 06/18
			ANLAGE
			11.2

27

Bestand, Schutzgebiete, Bebauungspläne



PLANUNG



LEGENDE

- vorhandene Leitungstrasse, Mast, Mastsummer und Schutzstreifen
- genehmigte und nicht realisierte Planung der BL 4103 aus dem Jahr 1979
- vorhandene Gasleitungstrasse mit Schutzstreifen
- entfallende Leitungstrasse, Mast, Mastsummer und Schutzstreifen
- geplante Leitungstrasse mit Mast, Mastsummer und Schutzstreifen
- geplante Zubereitgung in vorhandener Leitungstrasse, Mast, Mastsummer und Schutzstreifen
- Bezeichnung der Leitungstrasse (Bauleitnummer)
- Zuwegung über vorhandene Straßen und Wege
- temporäre Inanspruchnahme unbesetzter Flächen (Zwergungen, Arbeitsflächen und Baumateriallager)
- temporäre kurz andauernde Inanspruchnahme unbesetzter Flächen (Übergangsbau und Arbeitsbereiche für Demontage, Aufwärtliche Selbsttragende Flächen für Schutzgerüste)

BIOTOPTYPEN

- Biototypbezeichnung
- HAO Biototypbezeichnung
- Wald, Kleingehölze (Höhe < 8 m)
- Poppenholz auf Auenstandort
- Gebüschstreifen
- Gebüsch
- Übergelitz
- Blühen
- Baumruhe
- Reifegebirge
- Einzelbaum
- Koppeln
- Brüche, Wildkrautfluren
- Grünlandrasche
- gering bis mäßig verbuschte Grünlandrasche
- Siedlungsbereich
- KHM Bebauung mit Ziergärten
- KHM Klempnerstraße
- Grünland
- Feldweide
- Feldweide
- Trittstein, Parkstein
- Gewässer
- Mittelgebirgsflur
- weidungslos überfl. Flächen
- Nichtbesiedeltes

RECHTGRÄFTIGE FESTSETZUNGEN AUS BEBAUUNGSPLÄNEN

- Reine Wohngebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbegebiete
- Sonderbauflächen
- Grünflächen, Klingartan
- Flächen für Wald
- Flächen für den Gemeindebedarf
- Flächen für Ver- und Erzeugungsanlagen
- Flächen für den Schienenverkehr

SCHUTZGEBIETE

- Natura 2000-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Gesetzlich geschütztes Biotop
- Wasserschutzgebiet Zone III B
- FFH-Lebensraumtyp
- Naturschutzgebiet
- Nr. des Schutzgebietes (z. B. Art 12.1, 13.1, 14.1 S.2.2)
- Überschwemmungsgebiet

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Tramplattend
- Naturschutzgebiet
- Kompensationsflächen (gemäß Naturschutzgesetz 2016)
- Altlasten

Umbau der 110-/220-380-kV-Höchstspannungsfreileitung Sechtem – Siegburg, Bl. 4103 und der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Däuersberg, Bl. 4104

amprion

LANDSCHAFT I
Landschaftsplanerische Begleitpläne

Landschaftsplanerischer Begleitplan
Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan

MASSSTAB	1 : 5.000
PROJEKT-NR.	AU-NR 06/18
BLATT-NR.	11.5

1 Umweltverträglichkeitsbericht - Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Amprion GmbH plant, die vorhandene Umspannanlage (UA) Siegburg in das 380-kV-Übertragungsnetz einzubinden. Die dazu geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhält die Bauleitnummer (Bl.) 4103 und wird zum Teil innerhalb des bereits dinglich gesicherten Trassenraumes der in der Folge zu demontierenden Freileitung Bl. 2381 errichtet.

Bereits im Jahr 1979 wurde eine Anbindung der UA Siegburg an das 380-kV-Netz beantragt und genehmigt, dieses Projekt wurde bisher aber nicht realisiert. Die damals eingetragenen Leitungsrechte bestehen zum Teil bis zum heutigen Tag fort. Eine Nutzung dieser Rechte im Rahmen der jetzt geplanten Maßnahme ist aufgrund der über einen langen Zeitraum nicht erfolgten Beanspruchung dieser Rechte und der Andersartigkeit der aktuellen Planung nicht möglich. Ausgenommen hiervon ist der damals bereits realisierte Maststandort Nr. 1060 im Gewerbegebiet. Die vier Fundamentköpfe stehen bis zum heutigen Tag in einer Grünfläche am Rand der Lindenstraße (Stadt Siegburg). Für die geplante Leitung wird dieser Maststandort nahezu am gleichen Standort wieder errichtet.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Umfang Dritte von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, werden die Ergebnisse aus dem Umweltverträglichkeitsbericht entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 7 UVPG ^{[i] (s. Kap. 11}
Literaturverzeichnis) allgemein verständlich zusammengefasst.

1.1 Ziel der Antragstellung und des Umweltverträglichkeitsberichts

Zurzeit führt die bestehende 380-kV-Freileitung Sechtem - Siegburg, Bl. 4103 bzw. Siegburg - Dauersberg, Bl. 4104, südlich an der Umspannanlage Siegburg vorbei. Insgesamt sieben 110- und 220-kV-Freileitungen werden über die Südportale an die Umspannanlage angebunden.

Zur Anbindung der Umspannanlage Siegburg an das 380-kV-Transportnetz sind nachstehende Maßnahmen im Abschnitt Punkt (Pkt.) Siegburg West bis zur UA Siegburg vorgesehen (s. auch Anlage 11.5):

- Rückbau der 220-kV-Freileitung Bl. 2381 über eine Länge von 0,75 km mit Demontage der Maste Nr. 152 bis 155 (somit 4 Stk.) zur Schaffung eines freien Trassenraumes für den neu zu errichtenden Abzweig der Bl. 4103
- Neubau des 1,04 km langen Abschnittes der 220-/380-kV-Freileitung Bl. 4103 mit Errichtung der Maste Nr. 58, 59, 1060 und 61 (somit 4 Stk.) im Trassenraum der demontierten Bl. 2381 zur Anbindung der Umspannanlage an das 380-kV-Transportnetz
- Neue Leiterseilverbindung zwischen dem Neubaumast Nr. 58 der Bl. 4103 zum vorhandenen Mast Nr. 1 der Bl. 4104 über eine Länge von 0,12 km

- Demontage der Leiterseilverbindung zwischen dem vorhandenen Mast Nr. 57 der Bl. 4103 zum Mast Nr. 1 der Bl. 4104 über eine Länge von 0,38 km

Im Abschnitt Pkt. Menden bis zum Pkt. Siegburg West sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Rückbau der 220-kV-Freileitung Bl. 2381 von Mast Nr. 148 bis 151 (somit 4 Stk.) über eine Länge von 1,35 km,
- temporäre Zubeseilung der 220-kV-Stromkreise der Bl. 2381 (Mast Nr. 148 bis 151) auf die noch freie untere Traverse der bestehenden Maste Nr. 55 bis 57 der Bl. 4103 über eine Länge von 1,06 km bis zur Realisierung des Endausbaus. Im Rahmen des Endausbaus werden die 220-kV Leiterseile auf der untersten Traverse wieder demontiert und der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt.
- Tausch der 380-kV-Seile im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 54 bis 57 der Bl. 4103
- ggf. Fundamentsanierungen im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 54 bis 57 der Bl. 4103

Insgesamt ergibt sich im Endausbau eine Neubaulänge für die Leitungen Bl. 4103 bzw. Bl. 4104 von 1,16 km (1,04 km + 0,12 km), eine temporäre Zubeseilung bei der Bl. 4103 von 1,06 km bei einer Demontagelänge der Bl. 2381 und der Bl. 4104 von 2,48 km (0,75 km + 1,35 km + 0,38 km).

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in zwei Ausbaustufen. In dem hier vorliegenden Antrag ist bezüglich des Betriebs sowohl die temporäre Ausbaustufe I (voraussichtlich ab dem Jahr 2020) als auch der geplante Endausbau, der aus derzeit planerischer Sicht ab 2025 zur Ausführung gebracht werden soll, dargestellt. Die Leitung wird technisch für den 380-kV-Betrieb (Endausbau) dimensioniert, ausgelegt und ausgeführt. Alle Berechnungen, Nachweise und/oder Genehmigungen zur zukünftigen Netzanbindung der UA Siegburg beziehen sich auf den Endausbau. Im Rahmen der Ausbaustufe I werden zwei Stromkreise zunächst in 220 kV betrieben.

Von der 380-kV-Freileitung Sechtem - Siegburg, Bl. 4103, soll ein Abzweig am Pkt. Siegburg West zur Anbindung an die geplante 380-kV-Schaltebene in der UA Siegburg gebaut werden. Hierfür soll in der Trasse der zu demontierenden 220-kV-Freileitung Bl. 2381, in enger Bündelung zum vorhandenen Trassenband, die neue 380-kV-Freileitung errichtet werden. In diesem Abschnitt werden vier Maste der Bl. 2381 mit einer mittleren Masthöhe von ca. 43,27 m (Maste Nr. 152 bis 155) demontiert. An den geplanten Maststandorten Nr. 58 und 59 kommt es zu neuen Flächeninanspruchnahmen in der Siegaue innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens der zu demontierenden Bl. 2381. Der Mast Nr. 1060 der geplanten Freileitung wird nahezu am gleichen Standort im Gewerbegebiet wie das bereits im Jahr 1979 realisierte Fundament für die damalige Planung errichtet. Der Maststandort Nr. 61 wird innerhalb des Geländes der UA Siegburg auf einer Rasenfläche errichtet.

Weiterhin soll im Abschnitt Pkt. Menden bis Pkt. Siegburg West die Bl. 2381 auf einer Länge von ca. 1,35 km vollständig demontiert werden. Die 220-kV-Leiterseile der Bl. 2381 werden im Zeitraum zwischen der Ausbaustufe I und dem Endausbau temporär

auf der derzeit freien dritten Traverse der parallel verlaufenden Bl. 4103 geführt. Im Rahmen der Demontage der Bl. 2381 im Abschnitt Pkt. Menden bis Pkt. Siegburg West entfallen vier Maststandorte mit einer mittleren Masthöhe von ca. 43,75 m (Maste Nr. 148 bis 151).

Zusammenfassend werden im Rahmen der geplanten Maßnahme acht Masten demontiert und vier Masten neu errichtet.

Für die Baumaßnahme müssen Zuwegungen und Arbeitsflächen an den Demontage- und Neubaumasten eingerichtet werden. Die Zuwegungen erfolgen dabei so weit wie möglich unter Ausnutzung bestehender Straßen oder Wege. In Bereichen, in denen kein befahrbarer Weg genutzt werden kann, werden Baggermatten bzw. Fahrbohlen ausgelegt.

Die Masten Nr. 54 bis 58 der Bl. 4103 sind für die temporäre Zubeseilung für die Ausbaustufe I und die Demontage der Leiterseile für den Endausbau innerhalb der beschriebenen Bauphasen zweimal im oben genannten Zeitraum (ca. 2020 bzw. ab 2025) in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für die Änderung der Beseilung zwischen der Ausbaustufe I und dem Endausbau für die Verbindung zwischen den Masten Nr. 57 und 58 der Bl. 4103 sowie dem Mast Nr. 1 der Bl. 4104. Beim innerhalb des Gewerbegebietes befindlichen Maststandort Nr. 1060 der Bl. 4103 wird die Beseilung zum Mast Nr. 61 und zum folgenden Portal innerhalb der UA Siegburg im Rahmen des Endausbaus nochmal geändert.

Die Höhe der Neubaumaste beträgt ca. 74 m für Mast Nr. 58, ca. 75 m für Mast Nr. 59, ca. 80 m für Mast Nr. 1060 und ca. 56 m für Mast Nr. 61. Die geplanten Masten haben eine mittlere Höhe von ca. 71 m. Damit sind die Masten im Mittel ca. 28 m höher als die in direkter Nachbarschaft stehenden Masten der Bl. 2381 mit der Nr. 152 (44 m), Nr. 153 (46 m), Nr. 154 (48 m) und Nr. 155 (36 m), die zur Demontage anstehen. Die Neubaumaste werden mittels Bohrpfahlfundamenten gegründet.

Die zu demontierenden Masten (Nr. 148 bis 155) haben eine mittlere Höhe von ca. 44 m. Die aus Beton bestehenden Stufenfundamente der entfallenden Masten werden bis 1,2 m unter Geländeoberkante abgetragen.

Aufgrund des Wegfalls der 220-kV-Freileitungsverbindung der Bl. 2381 vom Mast Nr. 148 (Pkt. Menden) bis Mast Nr. 151 (Pkt. Siegburg West) wird der Schutzstreifen aufgegeben und auf Wunsch des Eigentümers die Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht. Der Schutzstreifen vom Mast Nr. 57 der Bl. 4103 bis zur UA Siegburg wird auf Grundlage der aktuellen Normen sowie entsprechend der technischen Notwendigkeiten und Erfordernissen angepasst und im Grundbuch neu gesichert.

1.1.1 Ausbaustufe I

In der Ausbaustufe I werden die heutigen 220-kV-Stromkreise der Bl. 2381 vom Mast Nr. 148 bis Mast Nr. 151 auf die bestehende Freileitung Bl. 4103 (Sechtem – Siegburg)

verlagert. Im Bereich der Masten Nr. 54 bis einschließlich 57 der Bl. 4103 erfolgt hierzu eine temporäre Zubeseilung auf der derzeit nicht belegten untersten Traverse jeder Gestängehälfte. Die oberen beiden Traversen der Bl. 4103, welche in der Spannungsebene 380 kV betrieben werden, bleiben hiervon unberührt.

Im weiteren Verlauf zwischen Mast Nr. 57 und der UA Siegburg wird die Bl. 4103 um vier Neubaumasten erweitert (Mast Nr. 58, 59, 1060 und 61). Die neuen Maste werden bis zur UA Siegburg mit vier 380-kV-Stromkreisen beseilt, aber teilweise zunächst nur in 220 kV betrieben.

In der Ausbaustufe I werden zunächst, zwischen den Masten Nr. 58 und 1060, nur zwei Stromkreise in der Spannungsebene 380 kV betrieben.

Ein 380-kV-Stromkreis der Bl. 4103 wird, ausgehend von Mast Nr. 57, über die neuen Maste (Mast Nr. 58, 59 und 1060) der Bl. 4103 in die 380-kV-Anlage Siegburg geführt.

Der zweite 380-kV-Stromkreis wird von der Bl. 4104 am Mast Nr. 1 über die neuen Maste (Mast Nr. 58 bis 1060) der Bl. 4103 in die 380-kV-Anlage Siegburg geführt. Der weitere bereits bestehende 380-kV-Stromkreis zwischen Mast Nr. 57 der Bl. 4103 und Mast Nr. 1 der Bl. 4104 wird in der Ausbaustufe I nicht verändert.

Der dritte und vierte Stromkreis zwischen Mast Nr. 58 der Bl. 4103 und der UA Siegburg werden in der Ausbaustufe I zunächst in der Spannungsebene 220 kV betrieben. Hierzu werden die von der Bl. 2381 auf die Bl. 4103 verlagerten zwei 220-kV-Stromkreise über die neuen Maste Nr. 58, 59, 1060 und 61 der Bl. 4103 an die UA Siegburg angeschlossen. Anschließend wird die Bestandsleitung Bl. 2381 Goldenbergwerk-Siegburg im Abschnitt von Mast Nr. 148 bis Mast Nr. 155 demontiert.

Insgesamt werden in der Ausbaustufe I damit über die Bl. 4103 zwei 380-kV- und zwei 220-kV-Stromkreise in die UA Siegburg eingeführt.

1.1.2 Endausbau

Unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen im Netzgebiet soll der Endausbau des Vorhabens "Einführung in die UA Siegburg" aus heutiger Sicht ab dem Jahr 2025 erfolgen. Die beiden in der Ausbaustufe I in 220 kV betriebenen Stromkreise im Abschnitt zwischen Mast Nr. 57 der Bl. 4103 und der UA Siegburg werden im Endausbau auf die Spannungsebene 380 kV umgestellt. Baulich sind hierfür keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Im Bereich von Mast Nr. 54 bis einschließlich Mast Nr. 57 der Bl. 4103 werden die 220-kV-Stromkreise auf der unteren Traverse außer Betrieb genommen, sodass dieser Leitungsabschnitt nur noch in 380 kV betrieben wird (jeweils obere beiden Traversen). Somit können die 220-kV-Leiteseile in diesem Abschnitt demontiert werden.

Die zwischen dem neuen Mast Nr. 58 und der UA Siegburg in der 220-kV-Spannungsebene betriebenen zwei Stromkreise werden auf die Spannungsebene 380 kV umgestellt. Zunächst wird hierzu die 380-kV-Beseilung zwischen Mast Nr. 57 (Bl. 4103)

und Mast Nr. 1 (Bl. 4104) demontiert und somit der durchgehende 380-kV-Stromkreis zwischen Sechtem und Dauersberg vor Siegburg aufgetrennt. Anschließend wird einer der zuvor in 220 kV betriebenen zwei Stromkreise der Bl. 4103 zwischen Mast Nr. 58 und der UA Siegburg an den aufgetrennten 380-kV-Stromkreis am Mast Nr. 57 der Bl. 4103 und der andere 220-kV-Stromkreis an den aufgetrennten 380-kV-Stromkreis am Mast Nr. 1 der Bl. 4104 angebunden. Damit sind dann insgesamt vier 380-kV-Stromkreise an die 380-kV-Anlage Siegburg angeschlossen.

1.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum erstreckt sich beidseitig der geplanten Trasse, die sich entlang der vorhandenen Freileitungen in Bündelung bewegt. Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft zum Teil innerhalb bereits dinglich gesicherter Schutzstreifen einer zu demontierenden 220-kV-Freileitung. Die Maßnahme wird im Gebiet der Städte Siegburg und Sankt Augustin umgesetzt. Die Stadt Troisdorf liegt innerhalb des 200 m Betrachtungsbereiches.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich über einen Abstand von

- 200 m beidseitig der Leitungsachse für die Biotoptypenkartierung sowie die Schutzgüter Boden und Wasser
- 500 m beidseitig der Leitungsachse für das Schutzgut Mensch, Tiere sowie für die Schutzgebiete und
- 1.500 m beidseitig der Leitungsachse für die Natura 2000-Gebiete und das Landschaftsbild.

Für die Demontagestrecke zwischen dem Pkt. Menden, dem Pkt. Siegburg und der UA Siegburg wurde der gleiche Betrachtungsumfang gewählt.

1.3 Überblick über die umweltrelevanten Projektwirkungen

Folgende umweltrelevanten Projektwirkungen wurden untersucht:

- Flächeninanspruchnahme (Fundamente der Maste)
- Raumanspruch der Maste und Leitungen (Landschaftsbild / Trennwirkung für die Tierwelt)
- temporäre Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen, Arbeitsbereiche)
- Störungen (optisch / akustisch / Staub) durch Verkehr und Bautätigkeiten
- Schall-Emissionen
- Schadstoff-Emissionen (Ozon u. Stickoxide)
- niederfrequente elektrische und magnetische Felder

1.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von zusätzlichen Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen zu nennen:

- Führung der geplanten Leitung in Bündelung mit vorhandenen 110- bzw. 220-kV-Freileitungen
- Anordnung der Maste, soweit möglich, im Gleichschritt zu den vorhandenen 110- bzw. 220-kV-Freileitungen
- Begehung der Maststandorte und Zuwegungen vor Baubeginn durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung) und ggf. Anpassung der Zeitablaufplanung an die vorgefundene Situation
- Auslage von Fahrbohlen im Bereich der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen
- Aufstellung von Schutzzäunen im Umfeld empfindlicher Bereiche
- Einzelbaumschutz gem. DIN 18920 und RAS LP-4
- Verwendung des beim Aushub der neuen Mastfundamente anfallenden Bodens zur Verfüllung der bei den Demontagen entstehenden Fundamentgruben
- getrennte Zwischenlagerung und getrennter Einbau von Unter- bzw. Oberboden
- Demontage und Aufhebung des Leitungsschutzstreifens der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Goldenbergwerk - Siegburg, Bl. 2381, über eine Länge von ca. 1,35 km (Nettodemontagelänge zwischen Mast Nr. 54 der Bl. 4103 und Mast Nr. 152 der Bl. 2381)

1.5 Beschreibung der zu betrachtenden Schutzgüter und Erheblichkeitsprüfung

Folgende Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts gemäß § 2 UVPG näher betrachtet:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Baubedingt sind Geräusch-Emissionen durch die Personen- und Materialtransporte mittels LKW entlang der Zufahrtstrassen sowie durch den Einsatz von Baumaschinen am Maststandort selbst zu erwarten. Die Baustellen werden i.d.R. nur tagsüber betrieben, die Einsatzzeit an jedem Maststandort selbst beschränkt sich auf wenige Tage. Die zu erwartenden baubedingten Geräusch-Emissionen führen nicht zu relevanten, dauerhaften zusätzlichen Geräusch-Immissionen für die in der Umgebung der Leitungstrasse lebenden Menschen. Somit können erhebliche, zusätzliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch (einschl. menschliche Gesundheit) ausgeschlossen werden.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten elektrische und magnetische Felder auf. Die geplante Leitung wird so errichtet und betrieben, dass die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV) eingehalten werden. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Während des Betriebes der Höchstspannungsfreileitungen kann es durch Korona-Effekte zu Emissionen von Ozon und Stickstoff kommen. Diese Effekte sind aber so minimal, dass sie keine Relevanz für die Schutzgüter haben. Die mit den Korona-Effekten einhergehenden Geräusch-Emissionen können potenziell nur zu einer Überschreitung des Immissions-Richtwertes innerhalb eines Reinen Wohngebietes (im Sinne der Baunutzungsverordnung) in der Nacht führen, wenn ein Mindestabstand von 40 m zwischen der Leitungsachse und dem Reinen Wohngebiet unterschritten wird. Das nächste an der Trasse gelegene Reine Wohngebiet befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes 21/1 - "Hohenzollernstraße / Königsberger Straße / Josefstraße / Siegdamm" im Stadtteil Zange der Stadt Siegburg in einer Entfernung von ca. 260 m.

Der Neubau und die Demontage der Höchstspannungsfreileitungen verursachen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch

- temporäre Flächeninanspruchnahmen von Grünland-, Wildkraut- und Gehölzflächen für Zuwegungen, Bauplätze und Lagerflächen mit unterschiedlicher Intensität über eine Gesamtfläche von ca. 56.729 m²,
- temporäre Inanspruchnahme von unbefestigten Flächen über die gesamte Bauzeit in Höhe von 31.157 m² (Zuwegungen und Arbeitsflächen für Neubau und Baueinsatzkabel)
- temporäre kurz andauernde Inanspruchnahme von unbefestigten Flächen in Höhe von 25.572 m² (Zuwegungen und Arbeitsflächen für Demontage, Seilwinden und Schutzgerüste),
- Nutzung von vorh. asphaltierten Wegen in der Siegaue in einem Naturschutzgebiet durch Baufahrzeuge,
- Geräusche und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit,
- dauerhafte Versiegelung von Grünland- und Wildkrautflächen durch die Errichtung von 4 Maststandorten (ca. 50,4 m²),
- temporäre Inanspruchnahme von Grünland- und Wildkrautflächen beim Rückbau von acht Maststandorten,
- temporäre Wuchshöhenbegrenzung auf drei Teilflächen im Bereich der B 56n auf eine maximale Höhe von 13,5 bis 15,0 m innerhalb des vorhandenen Leitungsschutzstreifens auf einer Fläche von ca. 1.500 m², bedingt durch die temporäre Zubeseilung der Bl. 4103,
- Ausweisung von 2 neuen und Demontage von 6 vorhandenen Maststandorten innerhalb eines Naturschutzgebiets, festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie in der Wasserschutzzone III B,
- Errichtung der neuen Maste mit Sicherung des Leitungsschutzstreifens.

Ein Großteil der durch den Leitungsneubau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft kann durch die Demontage von ca. 2,48 km Freileitungen (Bl. 2381 und Ver-

bindung Bl. 4103 zur Bl. 4104) innerhalb der Aue der Sieg funktional und im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigung von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen durch die temporäre Zubeseilung der Bl. 4103 innerhalb eines vorhandenen Schutzstreifens stellen keinen Eingriff dar, da eine Rodung der Gehölze bereits durch die vorhandenen Leitungsrechte abgedeckt ist. Für die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die höheren Maste ist gemäß Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) ^[iii] die Zahlung eines Ersatzgeldes zu leisten. Nach Vorgabe des "Verfahrens zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter" ist unter Berücksichtigung der zu demontierenden Leitungsabschnitte eine Berechnung des Ersatzgeldes durchgeführt worden (s. Anlage 11.7.2). Gemäß der Berechnung stellt die Demontage von acht Masten mit einer mittleren Höhe von 44 m Höhe eine geeignete Maßnahme zur Entlastung des Landschaftsbildes für den Neubau von acht Masten mit einer mittleren Höhe von 71 m dar und auf die Zahlung eines Ersatzgeldes kann aufgrund des negativen Ergebnisses verzichtet werden (s. Anlage 11.7.2).

Aufgrund der bekannten Daten (s. Kap. 7) kann das Vorkommen von geschützten Tierarten im Bereich der geplanten Maststandorte und Zuwegungen nicht ausgeschlossen werden. Generell ist anzumerken, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen nur kleinräumig im Bereich der durch die Freileitungen bereits vorbelasteten Flächen auftreten. Nach Abschluss der Arbeiten stehen die Flächen der Pflanzen- und Tierwelt wieder zur Verfügung.

Für die meisten vorkommenden mobilen Tierarten (s. Kap. 7) stellt die temporäre Inanspruchnahme keine Beeinträchtigung dar, da sie den Gefährdungen ausweichen können. Aufgrund der nur punktuellen Flächeninanspruchnahme und der im Untersuchungsraum vorkommenden artspezifischen Lebensraumstrukturen stehen den dort ansässigen Tierarten ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung.

Durch geeignete Maßnahmen während der Bauarbeiten (z. B. Aufstellen von Schutzzäunen, sensible Auswahl der Baulagerflächen und Zuwegungen, Festlegung von Zeitfenstern etc.) wird vermieden, dass Tiere zu Tode kommen, gestört oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Projekt Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auftreten werden.

Durch die Demontage und den Neubau der Höchstspannungsfreileitungen entstehen Ent- und Belastungen für die Landschaft bzw. das Landschaftsbild. Der Abbau von 2,48 km Höchstspannungsfreileitungen größtenteils innerhalb der Siegaue mit acht Masten stellt eine Entlastung des Landschaftsbildes dar. Der Neubau einer 1,04 km langen Freileitung (Bl. 4103) mit vier Masten ist eine zusätzliche Beeinträchtigung. Die beiden Maste Nr. 58 und 59 der Bl. 4103 werden im Gleichschritt zu vorhandenen Masten der parallel in enger Bündelung verlaufenden Freileitungen Bl. 0075 und Bl. 2370 in der Siegaue errichtet. Die zusätzlichen Belastungen für das Landschaftsbild im Naturschutzgebiet "Siegaue" können hierdurch minimiert werden. Die beiden Maste Nr. 1060 und 61 werden innerhalb eines Gewerbegebietes am Rande des vorhandenen Leitungsbandes gebaut. Aufgrund der dichten Bebauung und der zahlreichen Freileitungen ist eine sehr hohe Vorbelastung gegeben und die neue Freileitung

führt hier nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Von daher stellt der Rückbau von acht Masten mit einer mittleren Höhe von 44 m – größtenteils im Naturschutzgebiet "Siegaue" – eine geeignete Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs durch den Bau von vier Masten – 2 Maste in der Siegaue und 2 Maste im Gewerbegebiet – mit einer mittleren Höhe von 71 m dar.

Bei der Mastgründung können Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes nicht ausgeschlossen werden: pro Mastfundament werden vier Bohrpfahlköpfe mit einem Durchmesser von ca. 2 m an der Oberfläche sichtbar sein und somit wird eine Fläche von ca. 12,6 m² pro Mast vollständig versiegelt (insgesamt 50,4 m²). Bei der Demontage werden die Fundamente mit einer Oberflächenversiegelung von ca. 1,5 bis 3,2 m² bis in eine Tiefe von 1,2 m entfernt und mit dem örtlich, bei der Mastgründung im unmittelbaren Umfeld, gewonnenen Erdaushub wieder verfüllt. Die Entsiegelung (18,8 m²) und Wiederverfüllung der vorhandenen Mastfundamente ist als funktionale Kompensation für die Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes zu werten. Die zusätzliche Bodenversiegelung von 31,6 m² im Rahmen des Vorhabens ist als nicht erheblich anzusehen.

Der Neugründung von insgesamt vier Masten steht die Rekultivierung von acht Maststandorten gegenüber. Aufgrund dieses funktionsgerechten Ausgleichs und der Kleinflächigkeit der jeweiligen Inanspruchnahme ist nicht von einer erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes auszugehen.

An den Maststandorten in der Siegaue ist nicht auszuschließen, dass Fundamente in das Grundwasser einbinden. Zur Freihaltung der Baugrube wird das anfallende Wasser abgepumpt und in der unmittelbaren Umgebung der Grube oberflächlich versickert. Eine direkte Einleitung in ein Gewässer findet ohne Vorschaltung eines Absetzbeckens nicht statt. Das Material für die Fundamente (chromatarmer Beton) wird als unbedenklich eingestuft und somit für den Bau in u.a. Wasserschutzgebieten eingesetzt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann daher ausgeschlossen werden.

Von der Demontage und dem Neubau der Höchstspannungsfreileitungen gehen keine zusätzlichen, dauerhaften Wirkungen in Form von Emissionen aus. Somit beschränken sich die dauerhaften Auswirkungen auf rein ökosystemare Zusammenhänge bzw. auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Vorhabenbedingte, zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den vorher beschriebenen Schutzgütern sind, auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte, nicht zu erwarten.

Aus der Darstellung der Prognose der Umweltauswirkungen lässt sich ableiten, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu erwarten sind.

1.6 Zusammenfassendes Ergebnis

Bei dem geplanten Neubau der Höchstspannungsfreileitung kann es zu Auswirkungen auf die Umwelt kommen, die aufgrund der Bündelung mit vorhandenen Freileitungen sowie im Zusammenhang mit den von den Demontagen ausgehenden Entlastungen überwiegend als nicht erheblich eingestuft werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der größeren Masthöhen im Bereich des Landschaftsbildes zu verzeichnen. Gemäß den Ausführungen im gemeinsamen Runderlass des MULNV und des MWIDE vom 25.10.2018 ^[xiii] können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten mit einer Höhe von > 20 m in der Regel nicht im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden. Von daher ist gemäß dem LNatSchG in NRW für Beeinträchtigungen durch Anlagen höher 20 m ein Ersatz in Geld zu leisten. Die geplante Demontage der Freileitung Bl. 2381 wird bei der Berechnung zur Ersatzgeld-Ermittlung berücksichtigt (s. Anlage 11.7.2).

An 66.01 Beteiligungen
z.Hd. Frau Neidhardt

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Herr Schuth
Zimmer: A 7.15
Telefon: 02241 - 13-2667
Telefax: 02241 - 13-3200
E-Mail: wolfgang.schuth@
rhein-sieg-kreis.de

Datum, Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
16.05.2019/66.01-602.6.20-2019-1164	66.3-6.02-347/19-sch	17.06.2019

Natur und Landschaft

hier: Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Umspannanlage Siegburg an das 380-Kv-Höchstspannungsnetz (Amprion)

Bezug: Kurzmitteilung vom 16.05.2019 Az. s.o.

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht der von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Vorschläge für Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn / das Ende der Bauarbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
2. Die in den Antragsunterlagen benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind verbindlich für die Bauausführung und auch dann bindend, wenn in den Gutachten „soll“ oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.
3. Im Umfeld von 100m um die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes (Kopfweide) sind die baulichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote innerhalb des Zeitraumes August bis Januar durchzuführen.
4. Die Bohrungen zur Herstellung der Bohrpfahlgründungen für die neuen Masten in der Siegaue sind zur Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Erschütterungen, Lärm) der für die FFH-Gebietsmeldung maßgeblichen Salmoniden (z.B. Lachs, Neunaugen) außerhalb des Wanderzeitraumes der Salmoniden, demzufolge außerhalb des Zeitraumes Oktober bis Mitte November, durchzuführen.
5. Feinsedimenteinträge oder sonstige stoffliche Einträge des bei den Bohrungen anfallenden Spülwassers in die Sieg, sind durch geeignete Vorkehrungen auszuschließen.
6. Die Zwischenlagerung von Erdaushub und das Lagern/Abstellen von Baumaterialien außerhalb versiegelter und wassergebundener Flächen und Verkehrswege bzw. außerhalb der in Ihren Antragsunterlagen hierfür benannten Arbeitsflächen ist nicht zu-

lässig. Falls dieses im Einzelfall erforderlich werden sollte, ist hierfür eine Genehmigung erforderlich, die bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen wäre. Die beauftragten Bauunternehmen sind hierauf hinzuweisen.

7. Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung eines vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der UNB vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Artenschutzmaßnahmen. Die ökologische Baubegleitung fertigt über ihre Tätigkeiten Protokolle an, die der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 10 Tagen vorzulegen sind.

Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt in dem Naturschutzgebiet „Siegau“. Nach Ziffer 2.1 Nr. 4 des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ ist es verboten, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall liegen m.E. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß 1. unter Berücksichtigung der o.a. Nebenbestimmungen Nr. 1-7 vor.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG ist der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde vor der Erteilung von Befreiungen anzuhören. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, in dem keine eigenständige Befreiung durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt, sondern diese in dem Planfeststellungsbescheid der Bezirksregierung konzentriert wird.

Die Anhörung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde konnte innerhalb der für diese Stellungnahme gesetzten Fristen nicht durchgeführt werden und erfolgt in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 11.07.2019.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht daher vorbehaltlich des Ergebnisses der Beratung des Naturschutzbeirates, über das ich Sie unterrichten werde.

Über die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hinaus ergehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine weitergehenden Anregungen und Bedenken zu Eingriffsregelung, Artenschutz und Natura 2000. Zuständige Naturschutzbehörde für die Benehmenserteilung hinsichtlich Eingriffsregelung, Artenschutz und Natura 2000 ist im vorliegenden Zulassungsverfahren die Höhere Naturschutzbehörde.

Im Auftrag

(gez. Schuth)